

Satzung

(3. Überarbeitung Beschlussfassung vom 12.01.2015)

Förderverein "Karl-Theodor-Liebe-Gymnasium " e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Karl-Theodor-Liebe-Gymnasium", im folgenden "Verein" genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Gera. Er ist unter der Nummer VR 683 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gera eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein will die Jugenderziehung fördern. Er will die Zusammenarbeit von Eltern, Schülern, Lehrern, ehemaligen Schülern und interessierten Personen im Interesse einer vielfältigen erzieherischen und wissenschaftlich unterrichtlichen Arbeit sowie außerunterrichtlicher Veranstaltungen der Schule unterstützen. Er will mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln insbesondere

1. Begabungen und Tätigkeiten auf mathematisch-naturwissenschaftlichem und musisch-künstlerischem Gebiet unterstützen und fördern sowie in angemessener Form würdigen;
2. für Arbeitsgemeinschaften, Projekte und Objekte, die der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Arbeit dienen, Voraussetzungen einer interessanten Betätigung schaffen;
3. Sammlungen des Karl-Theodor-Liebe-Gymnasiums, die der unterrichtlichen Ausbildung der Schüler dienen, anschaffen, ergänzen bzw. erweitern;
4. bedürftigen Schülern Hilfe und Unterstützung bei Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten gewähren;
5. Hilfe und Unterstützung bei der Schaffung einer Schulbibliothek geben.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung eines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Veranstaltungen;
3. Spenden jeglicher Art und Stiftungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Erwerb
Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die den Verein in seinem Anliegen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

- b) Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod.

Zu 1. - Austritt

Der Austritt kann erfolgen nach vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Monatsende.

Zu 2. - Ausschluss

Der sofortige Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maß gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Interessen des Vereins verstößt.

Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen

- a) wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist,
- b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt.

Mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitglieds erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

Gegen die Ausschlussentscheidung besteht Einspruchsrecht.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der festgesetzte Beitrag gilt als Mindestbeitrag. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Zahlungstermin: 30.04. des laufenden Jahres. Bei Neueintritt wird der Jahresbeitrag mit dem Eintrittsdatum fällig. Ermäßigung, Stundung oder Erlass des Beitrages kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Mitglieds durch den Vorstand gewährt werden.

Jahresbeiträge:	Schüler/Studenten/Arbeitslose	5,- €
	Rentner	10,- €
	sonstige natürliche Personen	25,- €
	juristische Personen	50,- €

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 9 Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern/innen
 - einem/er Schriftführer/in
 - einem/er Schatzmeister/in
 - bis zu vier Beisitzern/innen

Von den Stellvertretern/innen oder Beisitzern/innen ist einer/e zum/zur Pressesprecher/in zu benennen.

Über die jeweilige Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder beschließt die Wahlversammlung.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind alle Vorstandsmitglieder.

Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von einem von ihm dazu beauftragten Mitglied des Vorstandes einberufen, so oft die Geschäftslage dies erforderlich macht.

Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter.

Der Schriftführer hat über jede Versammlung des Vorstands und die Mitgliederversammlungen ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Zahlungen für den Verein leistet er nach Weisung des Vorsitzenden. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die alljährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Vorstand nicht angehören

dürfen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder, spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung.

Eine so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Entscheidungen werden von einfacher Mehrheit getragen. Im Falle § 10 (Auflösung) ist 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung berät über folgende Sachverhalte:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses (Rechnungsbericht)
2. Abstimmung der Finanzierungsschwerpunkte für kommende Jahre
3. Wahl des Vorstandes
4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung
7. Beschlüsse über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf oder Notwendigkeit abgehalten oder, wenn mindestens 30 % des Vorstandes oder der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Schulverwaltungsamt der Stadt Gera.

Diese Mittel sind vom Schulverwaltungsamt Gera ausschließlich zur Förderung des Karl-Theodor-Liebe-Gymnasiums Gera zu verwenden.

§ 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Gera.

Vorstehender Satzungswortlaut wurde von der Wahlversammlung 19.11.2001 beschlossen und von der Wahlversammlung am 07.05.2007 im § 5 Beiträge per Beschluss satzungsgemäß präzisiert.